

Stephan Epp - Viktoriastraße 10 - 33602 Bielefeld

Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Bielefeld, den 09. November 2025

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde wegen beharrlicher Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Bielefeld und des Bundeskriminalamts bei ordnungsgemäß erstatteter Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich förmlich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Bielefeld sowie gegen das Bundeskriminalamt ein wegen anhaltender und ungerechtfertigter Untätigkeit bei der Bearbeitung meiner ordnungsgemäß erstatteten Strafanzeige.

CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE:

- **23. August 2025:** Erstattung einer Strafanzeige beim Bundeskriminalamt wegen Verdachts der Spielmanipulation und Korruption im Profifußball bei DFB-Pokalspielen von DSC Arminia Bielefeld
- **23. August 2025:** Drei gescheiterte Versuche der verschlüsselten Übermittlung an pgp-key4k@bka.bund.de (technische Probleme dokumentiert)
- **23. August 2025:** Unverschlüsselte Übermittlung an poststelle@bka.bund.de mit Empfangsbestätigung
- **25. August 2025:** Postalischer Versand der Strafanzeige an das BKA (fotografisch dokumentiert)
- **Bis heute:** Keinerlei Reaktion des Bundeskriminalamts – keine Eingangsbestätigung, kein Aktenzeichen, keine Weiterleitung
- **08. September 2025:** Einreichung einer förmlichen Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld wegen der Nichtbearbeitung durch das BKA
- **28. September 2025:** Nachfass-E-Mail an die Staatsanwaltschaft Bielefeld mit Fristsetzung von einer Woche
- **Bis heute (09. November 2025):** Keinerlei Reaktion der Staatsanwaltschaft Bielefeld – keine Eingangsbestätigung, kein Aktenzeichen, keine Stellungnahme

RECHTLICHE BEWERTUNG DES VERHALTENS:

Das Verhalten beider Behörden stellt meines Erachtens schwerwiegende Pflichtverletzungen dar:

- **§ 158 Abs. 1 StPO:** Verpflichtung zur unverzüglichen Bearbeitung von Strafanzeigen und

Sachverhaltsaufklärung

- **§ 160 Abs. 1 StPO:** Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Erforschung des Sachverhalts
- **§ 163 StPO:** Ermittlungspflicht bei Verdacht einer Straftat
- **§ 170 Abs. 2 StPO:** Bei Nichteinleitung eines Verfahrens besteht Begründungspflicht gegenüber dem Anzeigenden
- **Art. 19 Abs. 4 GG:** Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und Zugang zu den Gerichten

Die vollständige Ignorierung meiner Eingaben über einen Zeitraum von nunmehr **über 10 Wochen (seit 23.08.2025)** bzw. **über 6 Wochen (seit Nachfass-E-Mail vom 28.09.2025)** ist mit den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen unvereinbar.

VERDACHT AUF STRAFVEREITELUNG IM AMT:

Das beharrliche Untätigbleiben beider Behörden begründet den konkreten Verdacht der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB. Durch die systematische Nichtbearbeitung wird eine mögliche Strafverfolgung faktisch vereitelt.

BEIGEFÜGTE NACHWEISE:

Im Anhang übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

- Kopie der Strafanzeige an das BKA vom 23.08.2025
- Dokumentation der gescheiterten verschlüsselten Übermittlungsversuche
- Empfangsbestätigung der unverschlüsselten E-Mail an das BKA
- Fotografische Dokumentation des postalischen Versands vom 25.08.2025
- Kopie der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 08.09.2025
- Kopie der Nachfass-E-Mail vom 28.09.2025 mit gesetzter Wochenfrist

ANTRAG:

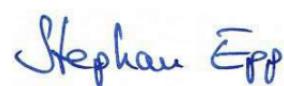
Ich beantrage daher:

- Die unverzügliche dienstaufsichtsrechtliche Überprüfung des Verhaltens der Staatsanwaltschaft Bielefeld
- Die Prüfung einer Einleitung von Ermittlungen gegen verantwortliche Bedienstete der Staatsanwaltschaft Bielefeld und des Bundeskriminalamts wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Die Anordnung der unverzüglichen Bearbeitung meiner ursprünglichen Strafanzeige vom 23.08.2025
- Eine schriftliche Stellungnahme zum bisherigen Verfahrensgang und zur weiteren Behandlung innerhalb von zwei Wochen
- Die Vergabe eines Aktenzeichens für die weitere Korrespondenz

Das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden wird durch ein solches Verhalten massiv beschädigt. Die vollständige Ignorierung ordnungsgemäßer Eingaben über einen derart langen Zeitraum ist in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar.

Ich bitte um umgehende Bearbeitung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde und erwarte eine Rückmeldung innerhalb von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Epp

Anlagen:

- Strafanzeige vom 23.08.2025 an das Bundeskriminalamt

- Dokumentation der Übermittlungsversuche und Zustellung
- Beschwerde an die Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 08.09.2025
- Nachfass-E-Mail vom 28.09.2025
- Weitere relevante Nachweise